

# **Bezirkshauptmannschaft Leibnitz**

## **Sozialreferat**

8430 Leibnitz, Kadagasse 12

Tel. 03452/82911 - Fax 03452/82911-550 – [bh1b@stmk.gv.at](mailto:bh1b@stmk.gv.at) – [www.bh-leibnitz.steiermark.at](http://www.bh-leibnitz.steiermark.at)

---

Stand: November 2019

# **PFLEGEHEIME**

(Stationäre Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz)

**Aufnahme – Heimgebühren - Aufwandersatz**

## **I n f o r m a t i o n**

### **Die Pflegeheime und die Heimaufnahme**

#### **Was ist ein Pflegeheim?**

Ein Pflegeheim ist eine stationäre Einrichtung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz in der mehr als sechs Personen gepflegt und betreut werden. Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen, die zu den Verrichtungen des täglichen Lebens der fremden Hilfe bedürfen.

Für den Betrieb von Pflegeheimen ist eine Bewilligung erforderlich. Für Pflegeheime, die im Eigentum von Sozialhilfeverbänden oder von Gemeinden stehen, ist für die Bewilligung, Kontrolle und Überwachung die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 8, zuständig, für alle übrigen die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### **Wo gibt es Pflegeheime und wie erfährt man von freien Heimplätzen?**

Im Bezirk Leibnitz bestehen zurzeit folgende bewilligte Pflegeheime, für die die Anerkennung nach dem Sozialhilfegesetz vorliegt und somit die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeverband erfolgen kann:

Auskünfte dazu erhält man bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialreferat sowie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Heimstandortes.

Über freie Heimplätze gibt das jeweilige Pflegeheim gerne Auskunft.

## **Pflegeheime im Bezirk Leibnitz:**

1. **Adcura Arnfels,**  
Hardegger Straße 1, 8454 Arnfels  
03455/8151, arnfels@adcura.at
  
2. **Akazienhof, Pflege mit Herz**  
Neudorf im Sausal 79, 8521 Wettmannstätten  
03185/8728, akazienhof@pflegemitherz.co.at
  
3. **Compass Hlg. Kreuz a.W.**  
Grazer Straße 21, 8081 Heiligenkreuz am Waasen  
03134/6101, heiligenkreuz@compass-org.at
  
4. **Compass Leibnitz**  
Türkengasse 5, 8430 Leibnitz  
03452/76565, leibnitz@compass-org.at
  
5. **Gebak Leutschach**  
Fötschach 160, 8463 Leutschach  
03454/59988, office@gebak.at
  
6. **Gepflegt Wohnen Allerheiligen**  
Nierathberg 182, 8412 Allerheiligen  
03182/62618, office@gw-allerheiligen.at
  
7. **Gepflegt Wohnen Gamlitz**  
Schattengasse 489, 8462 Gamlitz  
03453/941580, office@gw-gamlitz.at
  
8. **Keltenpark**  
Großklein 117, 8452 Großklein  
03456/22424, office@keltenpark.at
  
9. **Kornhuber**  
Oberer Markt 135, 8410 Wildon  
03182/49303, sh.kornhuber@dialog-gruppe.at

10. **Krottmaier**

Lamperstätten 8, 8505 St. Nikolai im Sausal  
03185/2336, [office@krottmaier.at](mailto:office@krottmaier.at)

11. **Leitner**

Baderstraße 6, 8430 Kaindorf an der Sulm  
03452/71913, [info@seniorenhaus-leitner.at](mailto:info@seniorenhaus-leitner.at)

12. **Schupanez**

Harla 10, 8453 St. Johann im Saggautal  
03456/3755, [info@pflegeheim-schupanez.at](mailto:info@pflegeheim-schupanez.at)

13. **SeneCura St. Veit**

Otto Habsburg Weg 2, 8423 St. Veit in der Südsteiermark  
03453/20170, [stveit-suedstmk@senecura.at](mailto:stveit-suedstmk@senecura.at)

14. **Schmithausen**

Kleinwuggitz 99, 8455 Oberhaage  
03455/6058, [office@schmithausen.at](mailto:office@schmithausen.at)

15. **Schutzengel**

Wehrstegweg 30, 8451 Heimschuh  
03452/74028, [office@schutzengelpflege.at](mailto:office@schutzengelpflege.at)

16. **SeneCura Wildon**

Herrandstraße 2a, 8410 Wildon  
03182/2002, [wildon@senecura.at](mailto:wildon@senecura.at)

17. **Vicujnik**

Arnfelder Straße 37, 8430 Kaindorf an der Sulm  
03452/76267, [office@hygiene.cc](mailto:office@hygiene.cc)

18. **Volkshilfe Wagna**

Metlikastraße 9, 8435 Wagna  
03452/71170, [haus-wagna@stmk.volkshilfe.at](mailto:haus-wagna@stmk.volkshilfe.at)

Darüber hinaus gibt es über 160 Pflegeheime in der Steiermark.

### **Wie erfolgt die Auswahl des Pflegeheimes?**

In der Steiermark besteht beschränkte freie Heimwahl. Demnach können die zu pflegende Person und deren Angehörige das Pflegeheim selber frei auswählen, wenn die Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen bzw. mit Unterstützung anderer Personen bezahlt werden.

Pflegebedürftige, die auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, dürfen nur Heime (Einrichtungen) in Anspruch nehmen, die zusätzlich von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Stmk. Sozialhilfegesetz (StSHG) anerkannt sind. Welche Heime über diese Anerkennung verfügen, ist in der vorhin angeführten Auflistung ersichtlich und gibt die Bezirksverwaltungsbehörde gerne weitergehende Auskünfte.

### **Was kostet ein Pflegeheimplatz?**

Die Höhe der Pflegeheimunterbringung richtet sich nach den Heimgebühren des jeweiligen Pflegeheimes. Grundsätzlich gliedern sich diese in

- eine Hotelkomponente, das sind die Kosten für die Unterbringung und die volle Verpflegung, und
- den Pflegezuschlag, das sind die Aufwendungen für die Pflege und Betreuung, bzw. der psychiatrische Zuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner.

### **Wie erfolgt die Heimaufnahme?**

Die Aufnahme in einem Pflegeheim erfolgt in Absprache mit dem Pflegeheimbetreiber. Der Heimbewohner schließt dabei mit dem Pflegeheimbetreiber einen schriftlichen Heimvertrag ab. In diesem sind die Rechte und Pflichten des Heimbewohners und des Heimträgers, die Vertragsdauer, die Leistungen des Pflegeheimes, die Heimgebühren und anderes geregelt. Entsprechende Vertragsformulare liegen bei den Pflegeheimen auf.

## **Kosten der Pflegeheimunterbringung**

### **Welchen Betrag muss der Heimbewohner selber leisten?**

Zur Abdeckung der Heimkosten werden max. 80 % der Pension und 80 % des Pflegegeldes des Heimbewohners herangezogen. Nach Geltendmachung des Rechtsüberganges durch die Behörde erfolgt die Anweisung des Kostenanteiles von Pension und Pflegegeld von der pensionsauszahlenden Stelle direkt an den Sozialhilfeträger.

### **Was bleibt dem Heimbewohner zur persönlichen Verfügung übrig?**

Dem Heimbewohner verbleiben:

- von der Pension: 20 % der laufenden Pension und die Sonderzahlungen, das sind der 13. und 14. Monatsbezug, zur Gänze.
- vom Pflegegeld: Unabhängig von der Einstufung verbleiben 10 % der Stufe 3, das sind € 45,20 pro Monat. Der Restbetrag auf die verbleibenden 20 % des Pflegegeldes wird von der Pensionsversicherungsanstalt nicht ausbezahlt und ruht, wenn Kosten vom Sozialhilfeträger getragen werden.

Die dem Heimbewohner verbleibenden Gelder (Taschengeld) dienen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse wie Anschaffung von Bekleidung, Frisör, Rezeptgebühren, etc.

## **Wird aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses auf Vermögen und Einkommen zugegriffen?**

Nach § 28 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (StSHG), ist der Zugriff auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, deren Angehörigen, Erbinnen/ Erben und Geschenknehmerinnen/ Geschenknehmer, zur Abdeckung der Pflegekosten nach § 13 Abs. 1 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (StSHG) ab 01.01.2018 unzulässig. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden und laufende Verfahren sind einzustellen.

Das Einkommen ist vom Entfall des Pflegeregresses nicht betroffen. Sämtliche wiederkehrende Leistungen und Ansprüche (wie Pensionen, Unterhaltsansprüche) sind weiterhin zur Kostendeckung heranzuziehen und vom Verbot des Pflegeregresses nicht erfasst.

## **Antragstellung**

Anträge auf (Rest-)Kostenübernahme für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) sind in den Pflegeheimen und bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz erhältlich und können bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz auch per E-Mail ([bh1b@stmk.gv.at](mailto:bh1b@stmk.gv.at)) angefordert werden.

### **Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:**

- Einkommensnachweise zumindest der letzten zwölf Monate (z.B. Pensionsbescheid, Pflegegeldbescheid, Rentennachweis, Beschluss für Unterhaltsanspruch, Krankengeld, Miteinnahmen und so weiter)
- Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Einkünften aus Vermietung/ Verpachtung sowie Kapitalerträgen: Einkommenssteuerbescheid der letzten 3 Wirtschaftsjahre
- Nachweise für Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte (z.B. (Zins) Einnahmen aus Wertpapieren, Fondsanlagen, Sparbücher oder Sparbuchsauszüge, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapiere, Aktien, Begräbniskosten)
- Grundbuchsauszüge der Liegenschaften/ Immobilien
- Heiratsurkunde/ Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil/ Vergleichsausfertigung (jeweils mit Rechtskraftvermerk)
- Erwachsenenvertreterbeschluss/ Vorsorgevollmacht mit Registrierung ihrer Wirksamkeit (durch einen Notar)/ Vertretungsbefugnis des/der Angehörigen mit Registrierungsbestätigung im ÖZVV/ schriftliche individuelle Vollmacht
- Nachweise über festgesetzte Unterhaltsansprüche (Vergleich/Beschluss/Urteil)
- Bestätigung des Pflegeheimes, dass für die antragstellende Person ein sozialhilferechtlich anerkanntes Bett zur Verfügung steht

Für nicht Österreicher/in:

- Haftungserklärung nach Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- Nachweis über den Aufenthaltstitel, z.B. Anmeldebescheinigung bei EWR-Bürger/-innen

## **Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger?**

Neben der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist die Pflegeheimbedürftigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenübernahme. Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz haben nur jene pflegebedürftigen Personen einen Anspruch auf Übernahme der (Rest-)Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Die Pflegeheimbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der Antragsteller etwa auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes nicht mehr zu Hause – auch unter Miteinbeziehung der Pflege und Betreuung durch Angehörige sowie der mobilen sozialen Dienste – wohnen kann.

**Die Pflegeheimbedürftigkeit** wird von Gesetzes wegen bei Personen angenommen, die zumindest Pflegegeld der **Stufe 4** beziehen. Bei Personen, bei denen das Verfahren der PflegegeldEinstufung noch nicht abgeschlossen ist oder die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 beziehen, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung in einem Pflegeheim durch entsprechende persönliche Angaben samt ärztlicher Befunde und Gutachten bei der Antragstellung nachzuweisen.

## **Welche Behörde entscheidet über die Kostenübernahme?**

Für das Kostenübernahmeverfahren ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk sich der Hilfeempfänger vor der Unterbringung in einer stationären Einrichtung aufgehalten hat, sofern dieser in der Steiermark liegt.

## **In welcher Höhe werden Heimkosten durch den Sozialhilfeträger übernommen?**

Mit bescheidmäßiger Erledigung durch die Bezirkshauptmannschaft werden die anfallenden Heimgebühren abzgl. der Eigenleistung vom Sozialhilfeträger in voller Höhe übernommen.

## **Weitere Pflege- und Betreuungsangebote**

### **Mobile soziale Dienste und weitere Leistungsangebote**

Das Angebot der mobilen sozialen Dienste umfasst unter anderem Hauskrankenhilfe, Altenhilfe, Pflegehilfe, Heimhilfe, Familienhilfe, Essenzustellendienst, Besuchsdienste, Verleih von Pflegebehelfen, Rufhilfe sowie die Schulung der Pflegepersonen.

### **Tageszentren**

Im Tageszentrum werden ältere Menschen tagsüber betreut. Somit ist eine zwischenzeitliche Entlastung von pflegenden Angehörigen möglich. Es werden Tipps für Angehörige gegeben, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen, gemeinsame Ausflüge organisiert und diverse Freizeitaktivitäten durchgeführt.

### **Betreutes Wohnen**

Das Betreute Wohnen besteht darin, dass in Alten- und Seniorenwohnhäusern verschiedene Betreuungsleistungen pauschal allen Mietern angeboten und über die Betriebskosten verrechnet werden. Die darüber hinaus gehenden Pflege- und Betreuungsleistungen werden weiterhin individuell über die mobilen sozialen Dienste und andere Einrichtungen erbracht.

## **24h Betreuung**

Betreffend der 24h Betreuung erhält man genauere Informationen über die Agenturen etc. bei der Pflegedrehscheibe. Betreffend näherer Informationen über den Kostenzuschuss wenden sie sich bitte an die Bezirkshauptmannschaft.

## **Informationen**

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

- Anfragen zum Leistungsangebot des Heimes und zu freien Heimplätzen richten Sie bitte an das Pflegeheim Ihrer Wahl.
- Auskünfte betreffend der Kostenübernahme für die Pflegeheimunterbringung und des Zuschusses der 24h Betreuung erhalten sie bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz.
- Auskunft betreffend der mobilen Dienste, Liste Agenturen 24h Betreuung, etc. erhalten sie bei der Pflegedrehscheibe Leibnitz.

### **Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialreferat**

8430 Leibnitz, Kadagasse 12

Tel: 03452/82911-0, Fax: 03452/82911-550, E-Mail: [bhllb@stmk.gv.at](mailto:bhllb@stmk.gv.at)

#### **Referatsleiter:**

Dr. Wolfgang Klemencic

Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-240

#### **Zuständigkeit für den Bereich Pflegeheime/ 24h Betreuung:**

Baumhackl Tanja

Telefon-Nebenstelle: 03452/82911-249

### **Pflegedrehscheibe (Beratungsstelle):**

Schmiedgasse 19, 8430 Leibnitz

Dienstag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr

(Hausbesuche nach telefonischer Vereinbarung)

#### **Hotlines:**

Angehörigenberatung: 0664/2270 244 (Manuela Künstner)

Pflegeberatung: 0664/2270 222 (DGKP Margareta Böcksteiner)